



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

UE110101
Steuer-IKS Kultur

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
UE110101 Steuer-IKS Kultur	4
Die Kultur des Steuer-IKS	5
Beispiele für Inhalte	5
Begriffsbestimmungen	5
Steuer-IKS	5
Internes Kontrollsystem Innerbetriebliches Kontrollsystem	6
Tax-Compliance-Management-System (TCMS)	6
Compliance	6
Literatur	6

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

UE110101 Steuer-IKS Kultur

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

Kostenfreie Einführung

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Automatenkasse](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Durchschreibekassenbuch](#)

[Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)

[Gastronomiekasse](#)

[Kasse kontieren](#)

[Kassenbericht](#)

[Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)

[Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)

[Registrierkasse](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Steuer-IKS Kommunikation](#)

[Steuer-IKS Kultur](#)

[Steuer-IKS Organisation](#)

[Steuer-IKS Programm](#)

[Steuer-IKS Risiken](#)

[Steuer-IKS Überblick](#)

[Steuer-IKS Ziele](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Unternehmerkasse](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

Die Kultur des Steuer-IKS

Alles, was Menschen gestaltend hervorbringen, bezeichnet man als Kultur im weitesten Sinne.

Die Kultur des Steuer-IKS beschreibt also, wie das jeweilige Unternehmen sein Internes Kontrollsystem gestaltet hat.

Gesetze sind feste und vom Unternehmen nicht veränderbare Bestandteile, deren Anwendung und die Gestaltung der Abläufe im Unternehmen zu einer – sicheren – Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und zielführenden Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung können in diesem Rahmen frei gestaltet werden.

Wichtige Bestandteile sind Regelungen zur Fehlervermeidung und zur Fehlerkorrektur. Letzteres hat Bedeutung bei der Frage, ob eine Fehlerkorrektur von der Finanzverwaltung als straffreie Berichtigung oder als eventuelle problematische Selbstanzeige behandelt wird. Siehe hierzu [Anwendungserlass zu § 153 AO](#), dort Tz 2.6.

Beispiele für Inhalte

- Wir beachten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau
- Unser Anspruch ist es, die Steuern unseres Unternehmens korrekt zu ermitteln und pünktlich zu bezahlen
- Unser Anspruch ist es, bei steuerlichen Betriebsprüfungen und Prüfungen der Sozialversicherungsbehörden ohne Beanstandungen zu bestehen
- Unser Anspruch ist es aber auch, nicht ungerechtfertigt zu viele Steuern zu bezahlen
- Daher nutzen wir alle legalen Möglichkeiten, Steuern und Abgaben zu mindern
- Bei von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien der Finanzverwaltung abweichenden Rechtsansichten informieren wir die Finanzverwaltung, wenn wir hiervon Gebrauch gemacht haben
- Die Geschäftsleitung informiert sich regelmäßig über Änderungen durch Kontakt zu unserem Steuerberater
- Die Geschäftsleitung informiert die Mitarbeiter über Änderungen schriftlich, persönlich oder in Seminaren
- Undurchführbare oder praxisferne Anweisungen der Geschäftsleitung werden auch auf Initiative der Mitarbeiter zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitern diskutiert und gegebenenfalls geändert
- Wir beachten die Verfahrensdokumentation und das Steuer-IKS unseres Unternehmens

Begriffsbestimmungen

Steuer-IKS

Die Bundessteuerberaterkammer hat Anfang Juli 2018 auf ihrer Homepage „Hinweise des Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS“ veröffentlicht ([Link zum Download](#)). Der Begriff „Steuer-IKS“ dürfte sich allgemein durchsetzen. Er wird daher von bei Hässel Verfahrensdokumentation als Oberbegriff verwendet.

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer werden nachfolgend zitiert als „Steuer-IKS nach BStBK“.

Internes Kontrollsystem | Innerbetriebliches Kontrollsystem

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines „internen Kontrollsystems“ ergibt sich aus der Bestimmung des § 91 Aktiengesetz (AktG). Der dort verwendete Begriff meint im Grunde das gleiche wie die von der Finanzverwaltung verwendete Bezeichnung „innerbetriebliches“ Kontrollsystem.

Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit Stand vom 31.05.2017 den IDW-Praxishinweis „Ausgestaltung der Prüfung eines Tax-Compliance Management Systems (TCMS) gemäß IDW PS 980“ veröffentlicht.

Dort werden in 7 Kapiteln die Grundelemente beschrieben:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

Bei Hässel Verfahrensdokumentation werden im Bereich „Steuer-IKS“ Textvorlagen nach dieser Gliederung angeboten, wobei die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer als bedeutende Vorgabe verwendet werden.

Compliance

Als Compliance bezeichnet man die Umschreibung für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen, aber auch von freiwilligen Kodizes.

Große Betriebe machen daraus teilweise einen Kult. Kleinere Kanzleien und Mandanten (KMU) leben in der Praxis nach derartigen Regelungen und müssen sie zum Nachweis nur schriftlich festhalten.

Literatur

Streck Mack Schwedhelm „Tax Compliance“ ist in 3. Auflage im Verlag Dr. Otto Schmidt KG erschienen (ISBN 978-3-504-25377-6). Bereits im Vorwort wird darauf hingewiesen: „Tax Compliance System können einem Unternehmen nicht „übergestülpt“ werden, sondern müssen aus dem Unternehmen heraus anhand der konkret vorhandenen steuerlichen Fragestellungen „maßgeschneidert“ und fortentwickelt werden.“

Weitere Literaturhinweise ergeben sich aus dem Text, wobei nach Möglichkeit auf die jeweiligen Fundstellen verlinkt wird.